
Von: EU-Schulprogramm
Gesendet: Mittwoch, 6. Januar 2021 09:20
Betreff: EU-Schulprogramm; Informationen zur Belieferung im Januar 2021
Priorität: Hoch

EU-Schulprogramm in Niedersachsen und Bremen

An alle für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferantinnen und Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach aktueller Planung bleiben die Grundschulen in der KW 2 geschlossen. Für die Kindertageseinrichtungen ist im Januar ausschließlich eine Notbetreuung mit bis zu 50 % der Gruppengröße vorgesehen. Die Schulen sollen danach -zunächst vom 18.01.2021 bis zum 31.01.2021- max. in geteilten Gruppen schrittweise wieder ihren Betrieb aufnehmen.

Somit wird es möglich werden, die Belieferung –auch bei einer Notbetreuung- im Rahmen des EU-Schulprogramms wiederaufzunehmen.

Eine Belieferung kann selbstverständlich nur unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln erfolgen.

In Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Es besteht keine Verpflichtung

- für die Lieferantinnen und Lieferanten die Belieferung im Januar 2021 wiederaufzunehmen
- für die Bildungseinrichtungen Waren abzunehmen

Sollte es für Sie wirtschaftlich nicht rentabel sein, können Sie die Belieferung trotz (Teil-) Öffnung der Einrichtungen auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Sollten die Einrichtungen aufgrund der besonderen Situation keine oder nur eine Teillieferung wünschen, ist auch dieses möglich.

Da der Betrieb nur schrittweise im Wechselbetrieb und in Notbetreuung wiederaufgenommen werden wird, werden die normalerweise erforderlichen Mindestmengen in der Regel nicht erreicht. Die sonst erforderliche Ausweisung von „nicht gelieferte Mengen“ auf den Liefernachweisen ist, zunächst bis zum Ende dieses Monats / Abrechnungszeitraumes (AZR), nicht erforderlich.

Eine abwechslungsreiche Belieferung bei der Komponente Schulobst (drei verschiedene Erzeugnisse im Abrechnungszeitraum) ist grundsätzlich zu gewährleisten. Sollte eine abwechslungsreiche Belieferung aus organisatorischen / logistischen Gründen oder auf Wunsch der Einrichtung nicht möglich sein, ist dieses auf den betroffenen Liefernachweisen zu vermerken. Mit einem entsprechenden **Vermerk auf den Liefernachweisen** erfolgen für diese Fälle keine Abzüge.

Die dargestellten Ausnahmeregelungen gelten zunächst bis zum 31.01.2021.

Über die weitere Vorgehensweise werden wir Sie zeitnah informieren.

Über das weitere Vorgehen bei der Belieferung der Bildungseinrichtungen sollten Sie sich kurzfristig mit den einzelnen Einrichtungen in Verbindung setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bonse

- -

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3

Postanschrift:

Wunstorfer Landstr. 7a
30453 Hannover

Besucheradresse:

Johannssenstrasse 10
30159 Hannover

Tel.: 0511 3665-1177

Fax: 0511 3665-99 11 77

E-mail: frank.bonse@lwk-niedersachsen.de

Internet: www.lwk-niedersachsen.de